

## Vernehmlassung der Erklärung von Bern zur

### Ratifikation des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft

Die Erklärung von Bern (EvB) begrüsst die Absicht des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, dem Bundesrat bereits im Herbst 2003 einen Botschaftsentwurf für die Genehmigung des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft vorzulegen, damit die Schweiz den Vertrag möglichst noch im nächsten Jahr ratifizieren kann und so bereits an der ersten Sitzung der Vertragsparteien vollberechtigt teilnehmen kann.

Die EvB ist der Ansicht, dass der Internationale Vertrag im Interesse der Bäuerinnen und Bauern in der Schweiz und weltweit ist und mit den Zielen der schweizerischen Agrar- und Entwicklungspolitik übereinstimmt. Der Vertrag kann, sofern er im Sinne der Interessen der Bäuerinnen und Bauern ausgelegt wird, zur Sicherstellung der langfristigen Ernährungssicherheit auf der Welt beitragen, indem der erleichterte Zugang zu den pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und gleichzeitig die gerechte Aufteilung der Vorteile, die sich daraus ergeben, sichergestellt wird.

#### 1. Ausgangslage

Der Internationale Vertrag ist aber im Grunde eine **zweitbeste Lösung**, die dazu dient eine bedauerliche Fehlentwicklung zu korrigieren, an welcher die Schweiz nicht unschuldig ist: Wie in den Begleitunterlagen unter Ziff. 1.1 richtig dargestellt, war es eine Folge von Interessenkonflikten zwischen Industrieländern (genauer gesagt den in den Industrieländern beheimateten internationalen Saatgutunternehmen) und Entwicklungsländern, die drohten, die früher gut funktionierende Zusammenarbeit, das heisst den freien Austausch von pflanzengenetischen Ressourcen, zum Erliegen zu bringen. Dies war das Resultat der auf nationaler und internationaler Ebene immer stärker ausgebauten geistigen Eigentumsrechte, kumulierend im Abschluss des WTO Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS) 1994. Mittels Patenten konnten sich private Unternehmen dadurch immer leichter pflanzengenetische Ressourcen, die zuvor frei zugänglich waren, aneignen und andere Nutzer, im Extremfall gar die ursprünglichen Besitzer ausschliessen und sie am daraus resultierenden Profit nicht beteiligen (Praktiken die gemeinhin unter den Ausdruck „Biopiraterie“ fallen). Dieser verhängnisvolle Trend wurde von der Schweiz jahrelang unterstützt und er wird noch heute im Rahmen von bilateralen Abkommen fortgesetzt<sup>1</sup>. Es ist eigentlich grotesk, wenn nun diese teilweise von der Schweiz mitzuverantwortenden Fehlentwicklungen mittels weiteren internationalen Abkommen wie dem vorliegenden wieder korrigiert werden müssen.

---

<sup>1</sup> Insbesondere die von der Schweiz im Rahmen der EFTA ausgehandelten Freihandelsabkommen enthalten Bestimmungen, die einen noch weiter gehenden Schutz der geistigen Eigentumsrechte als im TRIPS beinhalten (sog. TRIPS-plus Bestimmungen).

Erstens ist eine solche Politik unglaubwürdig. Zweitens verursacht sie unnötige Kosten. Und drittens ist sie sowohl agrar- wie auch entwicklungspolitisch äusserst fragwürdig.

Die Erklärung von Bern erwartet daher vom Bundesrat, dass er die Politik der Schweiz im Bereich des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte einer grundlegenden Prüfung unterzieht. Bis diese Prüfung abgeschlossen ist, sollten keine weiteren Abkommen abgeschlossen werden, die ein höheres Schutzniveau für geistige Eigentumsrechte als im TRIPS beinhalten. Ferner sollte die Schweiz konstruktiv an der Überprüfung des Artikels 27.3(b) des TRIPS-Abkommens mitwirken mit dem Ziel, die Patentierbarkeit von Lebensformen weltweit rückgängig zu machen oder zumindest so weit einzuschränken, dass sie nicht zu einer Gefährdung der Ernährungssicherheit weltweit und im besonderen in den Entwicklungsländern führen kann. Der Artikel 27.3(b) muss so neu formuliert werden, dass er die Ziele der Biodiversitätskonvention von 1992 und des vorliegenden Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft unterstützt und alle Widersprüche ausgeräumt werden.

Wir erhoffen uns vom Internationalen Vertrag, dass er dazu beiträgt, dass die von den Bäuerinnen und Bauern auf der ganzen Welt über Jahrhunderte entwickelten pflanzengenetischen Ressourcen in Zukunft nicht mehr durch private Firmen (zumeist internationale Saatgutunternehmen) an sich genommen und mit Patentrechten belegt werden können, wie das bis heute bisweilen geschieht. Die diesbezüglichen Bestimmungen im Internationalen Vertrag sind jedoch sehr interpretationsbedürftig, was insofern nicht erstaunt, als es sich letztlich um einen Kompromiss handelt.

Aus Sicht der EvB ist es daher von zentraler Bedeutung, dass die Vertragsparteien in ihren nationalen Gesetzgebungen den Zielen und dem Geist des Internationalen Vertrags nachleben. Die EvB erwartet vom Bundesrat und Parlament, dass im Rahmen der Revision der Sortenschutz- und Patentgesetzgebung streng darauf geachtet wird, dass dabei die Ziele des Internationalen Vertrages unterstützt werden, insbesondere was die Rechte der Bauern und die immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen angeht. Auf diese beiden Aspekte sowie auf die Frage des Zugangs von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts zum multilateralen System gehen wir im Folgenden genauer ein:

## **2. Rechte der Bauern**

Die Rechte der Bauern sind in der Präambel und im Artikel 9 des Internationalen Vertrags angesprochen. In der Präambel wird bekräftigt, dass verschiedene im Vertrag anerkannten Rechte für die Verwirklichung und Förderung der Rechte der Bauern auf internationaler und nationaler Ebene grundlegend sind. Erwähnt werden dabei namentlich *„die Rechte zur Zurückbehaltung und Nutzung sowie zum Austausch und Verkauf von auf dem Betrieb gewonnenem Saatgut und anderem Vermehrungsmaterial“*. Mit dem Vertrag anerkennen die Vertragsparteien *„den ausserordentlich grossen Beitrag an, den die ortsansässigen und eingeborenen Gemeinschaften und Bauern aller Regionen der Welt [...] zur Erhaltung und Entwicklung pflanzengenetischer Ressourcen, welche die Grundlage der Nahrungsmittel- und*

*Agrarproduktion in der ganzen Welt darstellen, geleistet haben und weiterhin leisten“* (Art. 9.2). Für die Verwirklichung der Rechte der Bauern sind die nationalen Regierungen verantwortlich. Im Vertrag wird lediglich festgelegt, dass dessen Artikel 9 nicht so ausgelegt werden darf, als schränke er irgendwelche Rechte der Bauern ein, auf dem Betrieb gewonnenes Saatgut/Vermehrungsmaterial zurückzubehalten, zu nutzen, auszutauschen und zu verkaufen „*vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts und sofern angemessen*“. In den Erläuterungen wird in Ziff. 2.2.3 daraus geschlossen, dass die Vertragsstaaten nicht verpflichtet sind, die entsprechenden Rechte der Bauern einzuführen oder auszuweiten. Es wird aber nichts darüber gesagt, wie es mit einer allfälligen *Einschränkung bestehender Rechte* steht. Die EvB ist der Ansicht, dass eine Einschränkung heute bestehender Rechte klar dem Geist des Internationalen Vertrages widersprechen würde. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 25.4.2002<sup>2</sup> zum Entwurf des Sortenschutzgesetzes und insbesondere auf dessen Artikel 13a, der eine Einschränkung des Landwirteprivilegs vorsah, die wir damals wie heute klar ablehnen:

*„Mit der aktuellen Gesetzgebung ist das Landwirteprivileg umfassend garantiert, da sich die Rechte des Sortenschutzinhabers nur auf die gewerbsmässige Erzeugung und den gewerbsmässigen Vertrieb von Vermehrungsmaterial beschränkt. Die vorgeschlagene Regelung schränkt das Landwirteprivileg ein, weil es (a) auf Erntegut (im Gegensatz zu Vermehrungsmaterial) beschränkt wird und somit das Landwirteprivileg für Obstbäume, Reben und Beeren fallen lässt; (b) im Gegensatz zur jetzigen Regelung den Tausch von Saatgut zwischen Bauern (über den Zaun) nicht mehr zulässt und (c) der Bundesrat die Möglichkeit erhält, ganze Pflanzenarten vom Landwirteprivileg auszuschliessen. Das jahrhundertealte Landwirteprivileg wird somit langsam erodiert.“*

Wenn die Schweiz nun den Internationalen Vertrag ratifizieren will, dann soll sie auch dessen Bestimmungen konsequent im Geiste des Vertrags ins nationale Recht umsetzen und dementsprechend bei der Revision der Patent- und Sortenschutzgesetzgebung berücksichtigen.

### **3. Immaterialgüterrechtliche Bestimmungen**

Die Erklärung von Bern hat in der Vergangenheit in Zusammenhang mit der Biodiversitätskonvention, dem WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der geistigen Eigentumsrechte (TRIPS) und dem Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft immer wieder auf die Bedeutung der immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen dieser Abkommen hingewiesen. Aus unserer Sicht kann es nicht angehen, dass pflanzengenetische Ressourcen (oder traditionelles Wissen), die über Jahrhunderte von Bäuerinnen und Bauern entwickelt worden sind, von privaten Firmen mit geistigen Eigentumsrechten (z.B. Patenten) belegt werden und so der kostenlose Zugang zu diesen Ressourcen für die weitere Züchtung verwehrt wird und die Bäuerinnen und Bauern das Recht verlieren, Vermehrungsmaterial, das massgeblich auf die züchterischen Anstrengungen ihrer Vorfahren zurückgeht, aufzubewahren und auszutauschen.

---

<sup>2</sup> Die vollständige Stellungnahme der EvB zum Entwurf des Sortenschutzgesetzes kann unter folgendem Link gefunden werden: [http://www.evb.ch/index.cfm?page\\_id=1213&archive=none](http://www.evb.ch/index.cfm?page_id=1213&archive=none)

Wir begrüßen daher nachdrücklich, dass der Internationale Vertrag in Artikel 12.3(d) ausdrücklich vorsieht, dass die Empfänger von pflanzengenetischen Ressourcen aus dem multilateralen System keine geistigen Eigentumsrechte oder sonstigen Rechte beanspruchen dürfen, die den erleichterten Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft oder zu ihren genetischen Teilen oder Bestandteilen einschränken<sup>3</sup>. Zu unserem grossen Bedauern ist dieses Verbot jedoch mit dem sehr interpretationsbedürftigen Zusatz „*in der Form, in der sie vom multilateralen System entgegengenommen werden*“ relativiert worden. In den Erläuterungen wird nichts darüber gesagt, wie die Schweiz diesen Zusatz interpretiert, obwohl dies aus unserer Sicht und aus der Sicht der Bäuerinnen und Bauern in der Schweiz und weltweit sehr wichtig ist. Dieses Thema wird bei der Revision des Patentgesetzes auf jeden Fall noch zu Diskussionen Anlass geben.

Aus Sicht der Erklärung von Bern ist es klar, dass mit dem Ausdruck „*in the form received*“ nicht lediglich das pflanzengenetische Material als solches gemeint sein kann, welches dem multilateralen System entnommen worden ist, sondern auch Teile davon. Denn das Material *per se* kann ohnehin nicht patentiert werden, da es die international anerkannten Standards für eine Patentierung (neu und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend) nicht erfüllt. Dafür hätte es den Zusatz nicht gebraucht. Indem dort dieser Zusatz steht, ist etwas anderes gemeint, nämlich das Folgende: Wenn aus dem Material, das dem multilateralen System entnommen worden ist, Gene oder Gensequenzen lediglich entnommen werden, diese aber nicht wesentlich verändert werden (lediglich die Isolierung oder Aufreinigung eines Gens oder einer Gensequenz stellt noch keine eigentliche Veränderung dar), so befinden sich diese Komponenten noch immer in der Form, in der sie dem System entnommen worden sind, und zwar auch dann, wenn dabei die Funktion eines solchen Gens oder einer Gensequenz entdeckt wird (vgl. Unterschied Entdeckung/Erfindung). Dieser Artikel ist aus Sicht der Erklärung von Bern sehr bedeutend, denn er schiebt einer Patentierungspraxis, die in den letzten Jahren in einigen Industrieländern schleichend Eingang gefunden hat, einen Riegel: Verschiedene internationale Saatgutunternehmen haben in den letzten Jahren versucht, Gene von Nutzpflanzen zu patentieren, um so ausschliessliche Rechte über diese Pflanzen zu erlangen und dadurch andere Züchter und Bäuerinnen und Bauern in eine wirtschaftliche Abhängigkeit von ihnen zu bringen, bzw. aus dem Patent resultierende Monopolen zu erzielen.

Artikel 12.3(d) zielt aber auf die Empfänger der Ressourcen ab, nicht auf die Vertragsparteien selbst. Gemäss Artikel 4 des Vertrags stellt aber jede Vertragspartei sicher, dass ihre Gesetze, Vorschriften und Verfahren mit den durch den Vertrag übernommenen Verpflichtungen übereinstimmen. Somit muss die Schweiz im Rah-

---

<sup>3</sup> Es wird auch nicht erwähnt, dass die Schweiz bei der Verabschiedung des Vertrags durch die 31. FAO-Konferenz am 3.11.2001 eine ausserordentlich problematische Erklärung zu diesem Artikel abgegeben hat, wonach sie der Ansicht sei, dass dieser Artikel keine Reduktion des Patenschutzes auf internationaler Ebene anvisiere: „*Notre délégation tient à préciser que, selon son interprétation, l'article 12.3 (d) du traité n'impose pas de nouvelles obligations qui seraient contraires aux engagements internationaux que notre pays a contractés. Nous considérons que cet article ne vise pas à réduire la protection par brevet au plan international.*“ Zwar hat diese Erklärung keine rechtliche Relevanz (denn Art. 30 erklärt eigentliche Vorbehalte zum Vertrag für unzulässig), doch sie ist ein unglückliches politisches Zeichen, welches das starke Engagement der Schweiz für die Verabschiedung des Internationalen Vertrages mit gewissen Fragezeichen versieht. (zu finden ist die Erklärung unter: [http://www.blw.admin.ch/nuetzlich/publikat/m/konfbericht\\_2001.pdf](http://www.blw.admin.ch/nuetzlich/publikat/m/konfbericht_2001.pdf))

men der laufenden Revision der Patent- und Sortenschutzgesetzgebung sicherstellen, dass der erleichterte Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen oder zu ihren genetischen Teilen oder Bestandteilen, die dem multilateralen System entnommen worden sind, nicht durch die Beanspruchung geistiger Eigentumsrechte eingeschränkt wird (sofern diese sich in der Form befinden, in der sie dem System entnommen worden sind, also nicht verändert worden sind, wobei nochmals klargestellt sei, dass eine Isolierung oder Aufreinigung eines Gens oder einer Gensequenz und/oder die Entdeckung deren Funktion noch keine solche Veränderung darstellt).

#### **4. Zugang natürlicher und juristischer Personen des Privatrechts zum multilateralen System**

In den Erläuterungen wird in Ziff. 2.3 gesagt, dass natürliche und juristische Personen des Privatrechts die Möglichkeit haben werden, während der ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten des Internationalen Vertrags die Vorzüge des multilateralen Systems zu geniessen (noch ohne die Verpflichtung eingehen zu müssen, die eigenen pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft ins System einzubringen). Für die Zeit danach könnten sie sich entschliessen, sich freiwillig den Regeln des Systems zu unterstellen.

Daraus folgt, dass wenn sie nach zwei Jahren ihre eigenen Bestände nicht freiwillig einbringen, ihnen danach der Zugang verwehrt wird. Dies erscheint uns als gerecht und einleuchtend: Wer von der Solidarität der anderen profitieren will, soll auch selbst seinen Beitrag leisten. Liest man allerdings den Artikel 11.4 genauer, so ist nicht ganz klar wie die Entscheidungsfindung im Lenkungsorgan zu dieser Frage genau ablaufen wird. Es ist klar, dass das Lenkungsorgan innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages den Fortschritt bei der in Artikel 11.3 ausgeführten freiwilligen Einbringung von pflanzengenetischen Ressourcen durch Private bewertet und anschliessend entscheidet, ob jene natürlichen und juristischen Personen, welche ihre pflanzengenetischen Ressourcen *nicht* eingebracht haben, weiterhin ein erleichterter Zugang gewährt werden soll oder nicht, oder ob andere geeignete Massnahmen ergriffen werden sollen. Unklar erscheint uns allerdings Folgendes: Die Entscheide des Lenkungsorgans werden im Konsens gefällt. Braucht es nun einen Konsens, um jenen Privaten, welche die eigenen Ressourcen *nicht* zur Verfügung stellen, den Zugang zu verschliessen oder braucht es einen Konsens, um diesen den Zugang weiterhin offen zu halten? Diese Frage erscheint uns als wichtig und sollte in den Erläuterungen beantwortet werden. Mit Kanada hat nämlich bereits ein Land, das bekannt ist für eine relativ einseitige Sichtweise zugunsten der Interessen der Saatgut-Industrie, den Internationalen Vertrag ratifiziert. Kanada wird somit zu jenem Zeitpunkt jeden Konsens blockieren können. Falls die erste Interpretation gilt, dann hätte es Kanada in der Hand zu verhindern, dass nach zwei Jahren jenen natürlichen und juristischen Personen, welche ihre pflanzengenetischen Ressourcen *nicht* eingebracht haben, der erleichterte Zugang verschlossen wird. Dies würden wir als ausserordentlich problematisch erachten, weshalb wir darum ersuchen, dass diese heikle Frage in der Botschaft geklärt wird.

Verfasser: Bernhard Herold, Erklärung von Bern

Datum: 10. Juni 2003